

gebieten. Sie alle sind trotz aller Verschiedenheit der gesellschaftlichen Verhältnisse, die sie regeln und schützen, gleichbedeutende Teile des sozialistischen Rechts, von dem der Rechtspflegeerlaß sagt, daß es bei der Lösung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates, der Entfaltung der sozialistischen Demokratie zu einer großen gestaltenden und mobilisierenden Kraft bei der planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse werden muß.

Die Zivilgerichte können den Rechtspflegeerlaß in ihrer Tätigkeit den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechend nur durchsetzen, wenn sie den richtigen Ausgangspunkt für ihre Arbeit finden. Das Ziel, das auch ihnen hierbei gesteckt ist, besteht in der Herstellung des vollen Gleichklangs zwischen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und dem Ausbau des sozialistischen Rechts sowie der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege<sup>4</sup>.

Auch dafür, wie dieser Gleichklang hergestellt werden kann, gibt, der Rechtspflegeerlaß die Richtschnur. Die Hauptverantwortung trägt hierbei das Oberste Gericht als das höchste Organ der Rechtsprechung in der DDR. Es hat die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte zu gewährleisten. Insbesondere den Kollegien des Obersten Gerichts obliegt es, die sich aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung der DDR, besonders der Hauptzweige der Volkswirtschaft, ergebenden Grundfragen für die Rechtsprechung ihres Sachgebietes zu entwickeln. Hieraus folgt, daß die aus der Parteieninitiative zu den Zivilgerichten gelangten Rechtsstreitigkeiten nicht ausschließlich oder überwiegend die materielle Grundlage für die Herausarbeitung der Grundfragen, die mit den Mitteln des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts einer Weiterentwicklung und Lösung zugeführt werden müssen, abgeben können. Die weitere Festlegung im Rechtspflegeerlaß, daß die für die Rechtsanwendung auf einem Sachgebiet bestimmenden Grundfragen aus der Beobachtung gesellschaftlicher Vorgänge entwickelt werden müssen, verweist deutlich darauf, daß sich diese Grundfragen in der Regel nicht augen-  
j fällig darbieten, sondern durch gründliche analytische Forschung herausgefunden werden müssen.

Ebenso wie die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane untrennbarer Bestandteil der gesamtstaatlichen Tätigkeit ist, sind die Probleme, die in die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Rechtspflegeorgane fallen, nicht schlechthin Streitigkeiten über ein bestimmtes Rechtsverhältnis, die mit einem Richterspruch für die Beteiligten und ihre Umwelt gelöst und vergessen sind. Diese Konflikte, mögen sie sich auf einen noch so kleinen Personenkreis, z. B. auf zwei Eheleute, beschränken, haben Ursachen und Auswirkungen im gesamtgesellschaftlichen Leben. Ihre Entstehungsursachen können daher nur in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung gefunden und auch nur mit der Kraft der ganzen Gesellschaft überwunden werden.

So wie sich die Grundfragen für ein rechtliches Sachgebiet nicht nur auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsfälle entwickeln lassen, ist es auch nicht möglich, sie ausschließlich mit den Mitteln der Rechtsprechung und schon gar nicht mit den herkömmlichen zu lösen. Die den gesellschaftlichen Realitäten entsprechenden Grundfragen für die Tätigkeit der Zivilgerichte sind nur feststellbar auf der Grundlage einer gründlichen Auswertung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, von Statistiken, Analysen, Revisions- und

Untersuchungsergebnissen (auch anderer Organe) und allen sonst zugänglichen wichtigen Erkenntnissen und Erfahrungen der juristischen, ökonomischen, philosophischen, medizinischen und anderen Wissenschaften und Praktiken.

Das Oberste Gericht hat in der letzten Zeit zur Feststellung der Grundfragen für das Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht auf dieser Grundlage Untersuchungen vorgenommen. Sie haben ergeben, daß es eine Reihe echter Konfliktquellen gibt, die mit Bestimmtheit auch zahlreiche, der sozialistischen Entwicklung in der DDR abträgliche Konflikte hervorbringen, die mit der Durchsetzung der sozialistischen Rechtsprinzipien im Wege der Rechtsprechung und durch außergerichtliche Maßnahmen bereinigt werden könnten und müßten, in der Tätigkeit der Zivilgerichte aber nur eine untergeordnete Rolle spielen.

So wurde z. B. auf der Wirtschaftskonferenz des Zentralkomitees der SED und des Ministerrats der DDR vom 24. und 25. Juni 1963 gefordert, daß die Qualität vieler Industriezeugnisse, darunter auch solcher des täglichen Bedarfs, verbessert werden müsse. Die Zivilgerichte können mit ihren Mitteln dazu beitragen. Von allen Eingängen bei den Kreisgerichten, die Ansprüche aus Kaufverträgen zum Gegenstand hatten, betragen die Ansprüche auf Gewährleistung jedoch nur knapp 1%. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es hier um ein äußerst wichtiges Problem geht, das die Produktions-, die Handels- und die Konsumtionssphäre umfaßt. Mängel in der Warenproduktion haben ökonomische und ideologische Auswirkungen. Sie hemmen materiell die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und beeinträchtigen die sozialistische Bewußtseinsbildung vieler Bürger. Die Gewährleistung und die Garantie sind wichtige vermögensrechtliche Schutzrechte, die der Staat seinen Bürgern gesetzlich zusichert. Ihre Durchsetzung ist in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, Sache der Zivilgerichte. Es ist klar, daß dieses weitgreifende Problem nicht durch eine Unzahl von organisierten Zivilprozessen gelöst werden kann. Die auf diesem Gebiet bestehenden Unzulänglichkeiten können nur in engerem Zusammenwirken aller zuständigen Industrie-, Handels- und Rechtspflegeorgane überwunden werden.

Jedes Problem, mag seine Entstehung und seine Auswirkung eine noch so breite Basis in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben, spricht primär eine konkrete staatliche Verantwortung an. Und von dieser Verantwortung, die in bestimmten staatlichen Einrichtungen und Institutionen ihren Ausdruck findet, muß die Initiative zur Lösung dieses Problems, inbegriffen die Mobilisierung und Einbeziehung der in Betracht kommenden weiteren staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte, ausgehen. Die Gewährleistung und die Garantie sind nur ein Beispiel von vielen, die in erster Linie Probleme der Durchsetzung sozialistischer Rechtsprinzipien zum Gegenstand haben und die deshalb erstrangig durch die Tätigkeit der Zivilgerichte mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung gebracht werden müssen.

Klar hat in NJ 1963 S. 674 weitere Aufgaben von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts genannt. Sie gilt es, systematisch durchzusetzen und dabei zu beachten, daß die gesellschaftliche Entwicklung täglich voranschreitet  
« und uns neue Aufgaben stellt. So werden beispielsweise in Auswertung des 5. Plenums des Zentralkomitees der SED und des VIII. Deutschen Bauernkongresses auch für die Rechtspflegeorgane neue, wichtige Aufgaben entstehen.

Die Erforschung der richtigen Grundprobleme auf der Basis der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung führt

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Rede des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR in der 27. Sitzung des Staatsrates vom 4. April 1963, Schriftenreihe des Staatsrates Nr. 2 1963, S. 7.